

**Richtlinien zur Verwendung des
Jugendgemeinderats**

vom 24. Juli 2025

Inhaltsübersicht

Seite

Richtlinien zur Verwendung des Etats des Jugendgemeinderats

2

Der vom Gemeinderat im Haushalt für die Arbeit des Jugendgemeinderats zur Verfügung gestellte Etat muss entsprechend § 2 Absatz 1 der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats darauf ausgerichtet sein, den Bedürfnissen und Interessen von Jugendlichen in Tübingen zugute zu kommen: „Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin“

Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Bedingungen:

1. Der finanzielle Bedarf muss sich auf ein konkretes Projekt, Vorhaben oder eine Anschaffung beziehen und klar beziffert werden können. Ein Kostenvoranschlag oder eine Kostenaufstellung muss vorliegen.
2. Die Verwendung des Etats muss regelmäßig in den Sitzungen des Jugendgemeinderats besprochen werden.
3. Anträge zum Budget müssen dem Vorstand des Jugendgemeinderats mindestens zwei Wochen vor der Sitzung vorgelegt werden, damit sie in die Tagesordnung mitaufgenommen werden können.
4. Der Vorstand des Jugendgemeinderats ist befugt, eigenständig über die Verwendung von Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 200 EUR zu entscheiden, sofern es sich um die Finanzierung von Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb des Jugendgemeinderats handelt. Diese Beschlüsse müssen einstimmig durch den Vorstand gefasst werden. Jede Entscheidung ist in der darauffolgenden regulären Sitzung des Gremiums zu berichten.
5. Die Koordination kann auch kurzfristig Anträge einbringen, wenn sie zur Fortführung der laufenden Geschäfte des Jugendgemeinderats beitragen.
6. Beschlüsse zur Verwendung des Etats müssen bis zum 30.11. des Haushaltsjahres getätigt sein. Im Dezember darf nur über Anträge entschieden werden, die auf Grund kurzfristiger Ereignisse oder kurzfristig bekannt gewordener Sachverhalte nicht in der letzten Sitzung vor der Dezember-sitzung behandelt werden konnten.
7. Der Etat ist primär für Veranstaltungen und Projekte des Gremiums aufzuwenden. Maximal 50 Prozent des Budgets darf als Geldzuwendung für regionale Organisationen / Projekte der Kinder- und Jugendarbeit in Tübingen zugutekommen.
8. Projekte dürfen aufgrund der Neutralitätspflicht des Gremiums nicht darauf abzielen, Jugendliche für eine Partei oder eine Weltanschauung zu gewinnen oder für diese zu werben. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Projekten und Organisationen, die rassistische, antisemitische, sexistische oder sonstige Formen von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unterstützen, ausgeschlossen.
9. Vor einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist zu prüfen, ob bei den betreffenden Akteur_innen ein tatsächlicher finanzieller Bedarf besteht. Dies kann nur im direkten Austausch mit den Akteur_innen geschehen. Die/der Akteur_in hat eine konkrete Beschreibung des Projekts, des Vorhabens oder einer Anschaffung und eine Begründung des Finanzbedarfs vorzulegen. Zudem muss ein Kostenvoranschlag oder eine Kostenaufstellung vorgelegt werden. Gewährt der Jugendgemeinderat einen Zuschuss, verpflichtet sich der/die Zuschussnehmer_innen in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

Eine Verwendung der Mittel zu anderen Konditionen, als den oben genannten ist für den Jugendgemeinderat unzulässig. Die Anordnung der Auszahlung von Mitteln aus dem Etat des Jugendgemeinderats durch die Leitung der FAB 52 kann nur verwehrt werden, wenn sie den Grundsätzen widerspricht. Eine Ablehnung ist dem Vorstand / dem Gremium schriftlich unter Nennung der Gründe mitzuteilen und in einem Gespräch zu erläutern.

beschlossen vom Gemeinderat am 24. Juli 2025